

Statuten

des Zweckverbands
„Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal“

vom [DATUM der URNENABSTIMMUNGEN]

Stand ARA-Kommissions-Sitzung vom 4. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	3
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmung	4
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
2.4. Die Kommission	7
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
2.6. Prüfstelle	11
3. Personal und Arbeitsvergaben	11
4. Verbandshaushalt	12
5. Aufsicht und Rechtsschutz	14
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	14
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

1. **Bestand und Zweck**

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und Thalwil bilden unter dem Namen „Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adliswil.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt, erneuert und erweitert eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Verbandsgemeinden zur Reinigung von deren häuslichen und industriellen Abwässern (Anlage 1).

²Der Zweckverband führt einen generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

³Der Zweckverband handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.

⁴Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.

Art. 3 Pflichten der Gemeinden

¹Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA Sihltal insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.
 2. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
 3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
 4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen auf eigene Kosten.
-

5. Sie stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
6. Sie sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.
7. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Kommission. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
8. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich. Die Verbandsgemeinden erteilen einander alle notwendigen Anschluss- und Durchleitungsrechte.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission (im Folgenden: Kommission genannt);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, der beigezogenen Beratenden und der Mitglieder der RPK erlässt die Kommission ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Adliswil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften bedarf.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Betriebsleiterin/stellvertretende Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter/stellvertretende Betriebsleiter gemeinsam.

²Die Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherchaft der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie die Gemeinde Adliswil und eine weitere Gemeinde zustimmen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative gemäss Art. 9 eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Kommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000, soweit nicht die Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratende und der RPK.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Stadt Adliswil und eine weitere Zweckverbandsgemeinde zugestimmt haben.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Kommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, wobei die Stadt Adliswil 3, die Gemeinde Langnau 2 und die Gemeinde Thalwil 1 Vertreter entsenden.

²Die Gemeindevorsteherschaft jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

³Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 18 Konstituierung

¹Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist jedoch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Adliswil zu wählen.

²Das amtsälteste Mitglied übernimmt für die Konstituierung das Tagespräsidium.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
6. Erlass des Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten
7. Erlass des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratern und der RPK
8. Schaffung von neuen Stellen
9. Ernennung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters

²Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
-

4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr.

²Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Kommission setzt eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter ein, die oder den sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

²Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Kläranlage oder der Stadt Adliswil besorgt.

³Die Leiterin oder der Leiter Finanzen der Stadt Adliswil führt die Verbandsrechnung.

⁴Die Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihrer Ausschüsse oder an die Verbandsangestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

⁵Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und ihre Ausschüsse und an die Verbandsangestellten delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. Über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Der Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.

²Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

³Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

⁴Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Stadt Adliswil tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 26 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung der RPK der Stadt Adliswil.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Kommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert maximal 60 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Kommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Stadt Adliswil.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband unterhält und betreibt (gemäss Anlage 4):

1. die ARA,
2. die Anlagesteuerung
3. Sonderbauwerke mit maschinellen Einrichtungen.

²Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden nach den Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

³Die Stadt Adliswil erhält zulasten der Betriebsrechnung eine von der Kommission beantragte und von den Gemeinden genehmigte Pauschalentschädigung für die Führung des Sekretariates und der Verbandsrechnung sowie der Rechnungskontrolle.

⁴Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (nach den reduzierten Flächen der Regenbecken) getragen. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% bewertet. Der Wasserverbrauch wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung, einschliesslich Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

⁵Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entsteht, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

⁶Der Verteilschlüssel wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband erstellt und bezahlt Investitionen in (gemäss Anlage 4):

1. die ARA
2. den Verbandskanal
3. die Anlagesteuerung der Sonderbauwerke

²Die übrigen Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

³Können ausserordentliche Ausbauten und Optimierungen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Investitionen durch die Gemeinde zu tragen, welche diese Abwässer des Verursachers einleitet.

⁴Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

⁵Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

1. ARA gemäss Anlage 1:
 - a. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum)
 - b. Zufahrtsbrücke über die Sihl
 - c. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl
2. Verbandskanal gemäss Anlage 2 und 4
3. Anlagesteuerung der Sonderbauwerke gemäss Anlage 4
4. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen

²Sämtliche Sonderbauwerke ausserhalb der ARA befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde (Anlage 2)

³Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

⁴Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem jeweils angewendeten Betriebskostenverhältnis gemäss Art. 35.zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

³Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Dritte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Kommission oder von Angestellten, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 15. Oktober 1959 mit den Teilrevisionen vom 13.03.1974, 17.09.1997, 11.03.2009 und 28.06.2017 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

Carmen Marty Fässler

Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter:

[UNTERSCHRIFT] _____

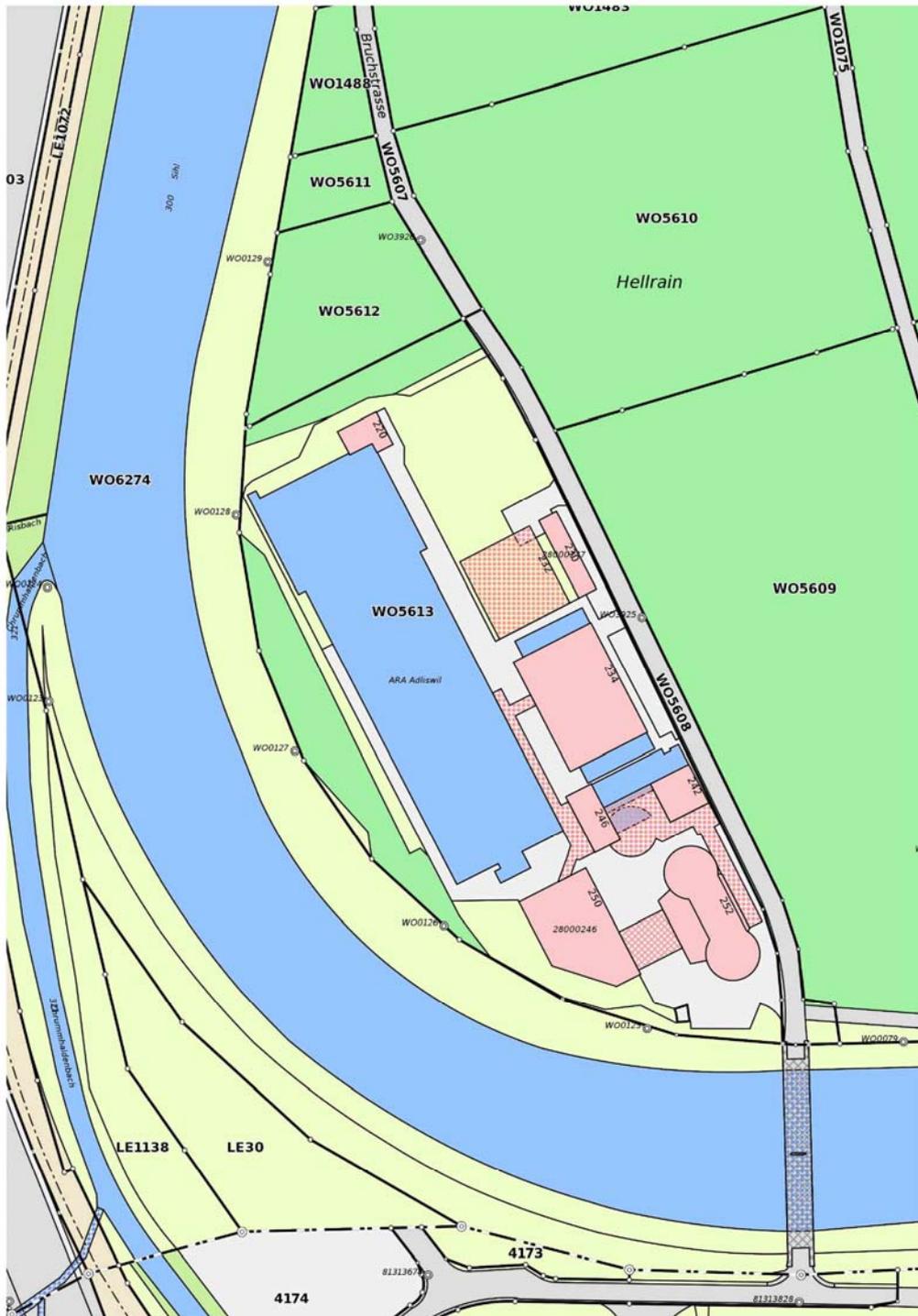
Benno Maissen

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

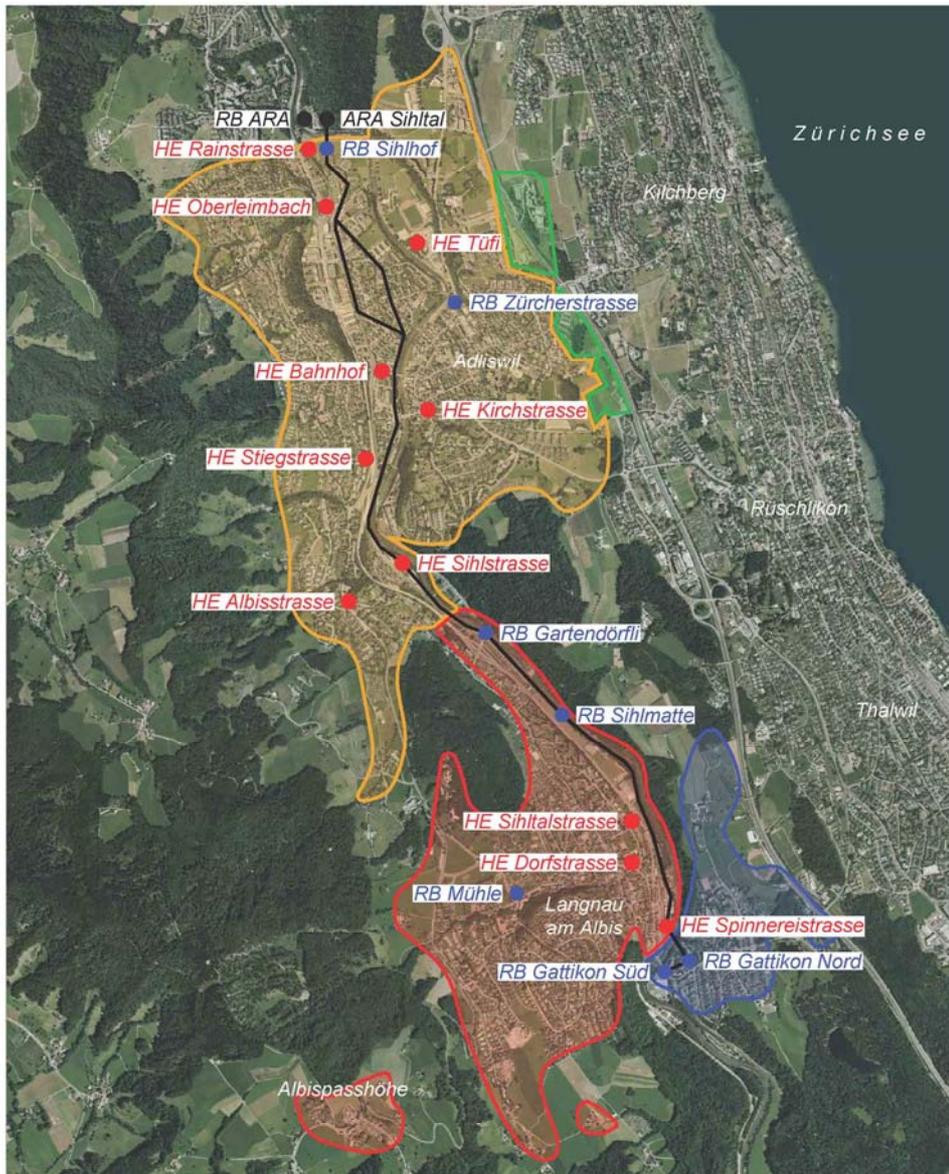
RRB Nr. ... vom ...

Anlagen

Anlage 1: Grundstückperimeter ARA Sihltal (inkl. Sihl-Brücke)



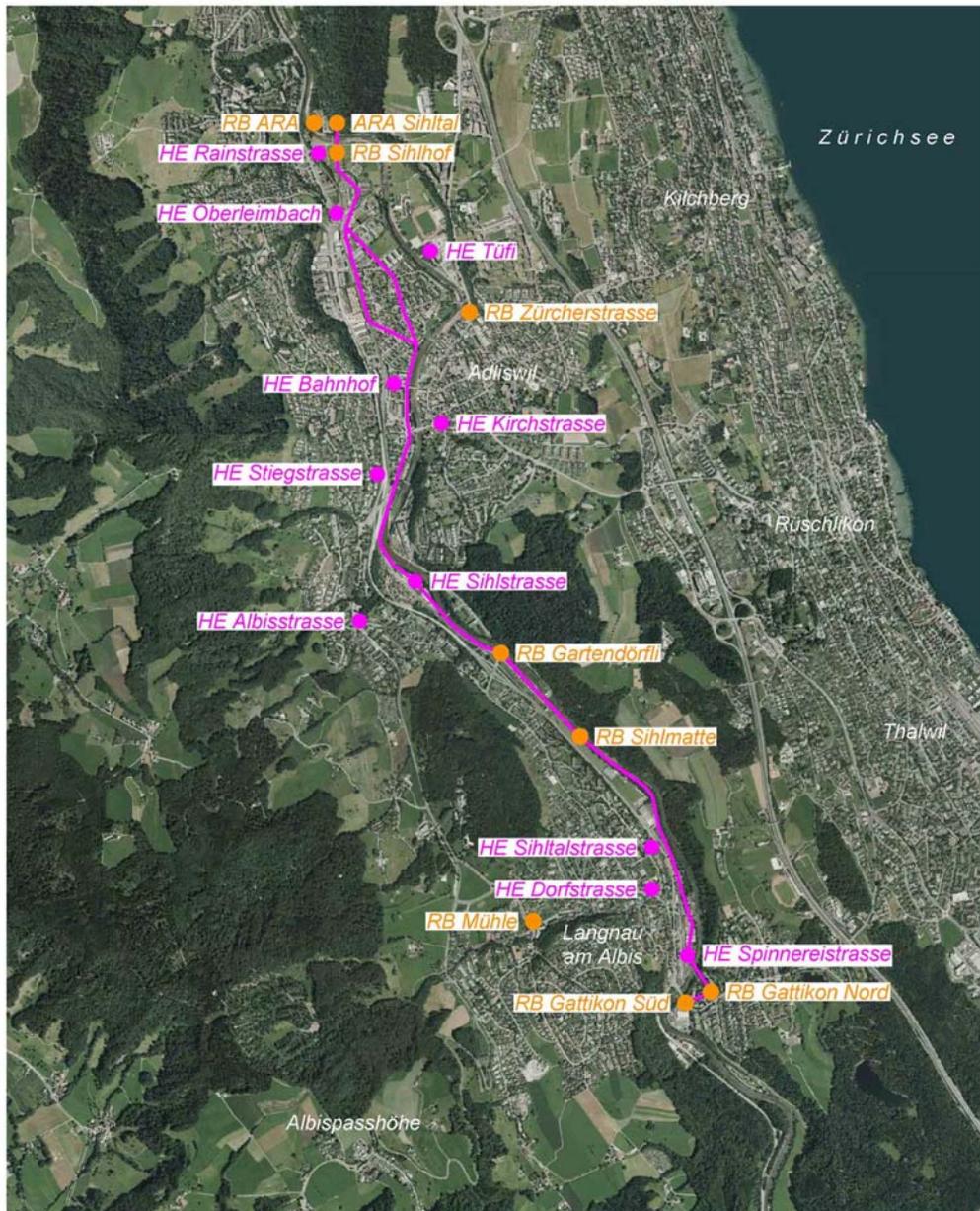
Anlage 2: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“



Legende

	Verbandskanal		RB Regenbecken
	Sonderbauwerke Gemeinde, Mitsprache Verband (Ausrüstung)		HE Hochwasserentlastung
	Sonderbauwerke Gemeinde, ohne Ausrüstung		ARA Abwasserreinigungsanlage
	Verbandsgebiet		
	Kilchberg mit Anschluss an Adliswil		

Anlage 3: Kanalisationsbauerwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“



Legende

Betrieb und Unterhalt durch:

- Verband
- Gemeinde

Anlage 4: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“

	ARA	Verbands-Kanal	Sonderbauwerke	
			Regenbecken (RB)	Hochwasserentlastungen (HE)
• Im Eigentum von:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
• Investitionen über:	Zweckverband	Zweckverband	Gemeinde	Gemeinde
• Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	Gemeinde	Zweckverband	Gemeinde
• Ausrüstung / Anlagesteuerung				
○ Investitionen (Eigentum) durch:	Zweckverband	-	Zweckverband	-
○ Betrieb + Unterhalt durch:	Zweckverband	-	Zweckverband	-